

ausgeschlossen habe. In diesem Sinne hat nämlich Geffcken, Ehescheidung, S. 43 jene Stelle gedeutet, welche vollständig lautet: 'Certe si conversionis ad Deum voluntas extiterit, communem adsensum viri scilicet et mulieris sacerdos evidenter agnoscat, ut nulla postmodum cuilibet eorum ad coniugalem aliam copulam revertendi excusatio intercedat'. Geffcken schliesst hieraus: 'dass es nach westgothischem Recht eine freiwillige Scheidung mit der Befugnis für beide Gatten sich anderweitig wieder zu verheirathen überhaupt nicht gab, denn es wäre eine seltsame Benachtheiligung des Gatten einer ins Kloster tretenden Person gewesen, wenn ihm allein die Wiederverheirathung verboten, Leuten, die sich aus anderen Gründen freiwillig schieden, aber gestattet sein sollte'.

Sehen wir genauer zu, so finden wir nun, dass hier von einer freiwilligen Scheidung zum Zweck des Eintrittes in den geistlichen Stand gar nicht die Rede ist. Es handelt sich nur darum, dass ein Ehegatte, der constante matrimonio in den geistlichen Stand treten will, nicht zugelassen werden soll ohne ausdrückliche Zustimmung des andern, denn darauf läuft der verlangte communis adsensus viri et mulieris thatsächlich hinaus. Der Zweck wird angegeben: der im weltlichen Stande bleibende Ehegatte soll nicht von neuem heirathen dürfen. Indem er seine ausdrückliche Zustimmung gab, erkannte er die Fortdauer der Ehe an und verzichtete damit auf nachträgliches einseitiges divortium bona gratia, wie es nach römischem Recht in solchem Falle sonst möglich war¹. Das wurde vorgeschrieben um zu verhindern, dass sich jemand seines Ehegatten dadurch entledigte, dass er ihn überredete in den geistlichen Stand zu treten, wohl regelmässig unter dem Vorgeben seinerseits dasselbe thun zu wollen, um dann hinterher ungehindert eine andere Ehe schliessen zu können.

Dass diese Auffassung, die im wesentlichen schon London, dessen Ausführungen Geffcken entgangen zu sein scheinen, überzeugend vertreten hat, richtig ist, geht aus dem ganzen Zusammenhange mit voller Deutlichkeit hervor. Der ganze erste Theil hat den ausgesprochenen Zweck zu verhindern, dass Männer sich ihrer Frauen entledigen um andere zu heirathen. Habsucht und zügellose Begierde treiben, heisst es im Eingange, viele dazu, ihre Frauen zu verschmähen und mit allerlei List nach anderen zu streben. Darum wird bestimmt, dass die Verstossung der Frau

1) Vgl. London p. 53.